

## Beilage - Amtliche Bekanntmachungen

### Stadt Dommitzsch informiert



#### In der Sitzung des Stadtrates vom 22.01.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst

##### Beschluss-Nr.: 1-1/2018

Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Modernisierung/Instandsetzung Landambulatorium“ über das Bundesländer-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden-überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ (KSP) - Leistungsphase 5 HOAI

##### Beschluss-Nr.: 2-1/2018

Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Modernisierung/Instandsetzung Landambulatorium“ über das Bundesländer-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden-überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ (KSP) - Leistungsphase 6 HOAI

##### Beschluss-Nr.: 3-1/2018

Vergabe von Planungsleistungen zum Bauvorhaben „Modernisierung/Instandsetzung Landambulatorium“ über das Bundesländer-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden-überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ (KSP) - Leistungsphase 7 HOAI

##### Beschluss-Nr.: 4-1/2018

Grundsatzbeschluss zur Durchführung und Finanzierung der Baumaßnahme „Umbau/Modernisierung Touristinformation Dommitzsch inklusive Außenanlagen“

##### Beschluss-Nr.: 5-1/2018

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Bereich „sonstige Baumaßnahmen“

##### Beschluss-Nr.: 6-1/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

##### Beschluss-Nr.: 7-1/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

##### Beschluss-Nr.: 8-1/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 28 (1) SächsGemO

Die nächste Stadtratssitzung ist für den 12.03.18 - 19:00 Uhr im Rathaussaal geplant. Änderungen vorbehalten!

Den tatsächlichen Termin einschl. der Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Bekanntmachungstafeln.

### Gemeinde Elsning informiert



#### Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2017

##### Beschluss - Nr. 054/2017

Eine überplanmäßige Ausgabe auf dem Produkt 54.10.01.40 – Sachkonto 48 11 00 (Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung) und gleichzeitig die Fortschreibung des Planansatzes für die (Erträge aus interner Leistungsbeziehung) auf Produkt 54.10.01.40 – Sachkonto 38 11 00 i. H. v. jeweils 27.750 € für das Haushaltsjahr 2013.

### Gemeinde Trossin informiert



Stadt Dommitzsch im Auftrag der  
Gemeinde Trossin  
Landkreis Nordsachsen

#### Wahlbekanntmachung

- Am Sonntag, dem 04. März 2018 findet die Wahl zum Bürgermeister in der **Gemeinde Trossin** statt.  
Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.  
Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist Sonntag, der 25. März 2018.  
Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung Wahlbezirke	Lage des Wahlraumes	barrierefrei
01	Wahlbezirk Trossin	Feuerwehr Trossin, Dahlenberger Straße 9 04880 Trossin	barrierefrei
02	Wahlbezirk Dahlenberg	Feuerwehr Dahlenberg, Am Volksgut 1 04880 Dahlenberg	
03	Wahlbezirk Roitzsch	Feuerwehrgerätehaus Roitzsch, Eilenburger Straße 6 04880 Roitzsch	
04	Wahlbezirk Falkenberg	Ehemaliges Gemeindeamt, Kastanienallee 18 04880 Falkenberg	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 11.02.2018 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters sind von hellblauer Farbe.

Die Stimmzettel für den zweiten Wahlgang des Bürgermeisters sind von hellgrüner Farbe. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.  
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einem etwaigen zweiten Wahlgang abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag

beantragen und seinen Wahlbrief mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Antrag kann für die Wahl und einem etwaigen zweiten Wahlgang gestellt werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Dommitzsch, 05.02.2018




Karau  
Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch  
im Auftrag der Gemeinde Trossin

Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband Stadt Dommitzsch im Auftrag der Gemeinde Trossin		<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>			Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und / oder ausfüllen.
<b>der zugelassenen Wahlvorschläge für die</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Wahl</b> <input type="checkbox"/> <b>zweiten Wahlgang</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bürgermeister</b> <input type="checkbox"/> <b>Oberbürgermeister</b>		in der Gemeinde/Stadt Trossin	
am Sonntag, dem		Datum 04.03.2018			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:</b>					
Bezeichnung des Wahlvorschlages (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort)	Bewerber (Familiename, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (evtl. Erreichbarkeitsanschrift - § 21 KomWO)	
Otto	Otto, Max-Bringfried	Bürgermeister/Selbstständiger	1963	Schmiedegasse 4 a, OT Wörblitz 04880 Dommitzsch	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Schröder, Herbert	Schmiedemeister	1953	Hauptstraße 1, OT Dahlenberg 04880 Trossin	
DIE LINKE (DIE LINKE)	Schröder, Heidrun	Dipl. Ingenieur (FH) Rentnerin	1949	Turmstraße 2, OT Roitzsch 04880 Trossin	
<input type="checkbox"/> <b>Es kann jede wählbare Person gewählt werden, da</b> <input type="checkbox"/> <b>nur ein</b> <input type="checkbox"/> <b>kein</b> Wahlvorschlag zugelassen wurde.					
Ort, Datum		Unterschrift			
Dommitzsch, den 06.02.2018		Karau, Bürgermeisterin der Stadt Dommitzsch im Auftrag der Gemeinde Trossin			

- Urheberrechtlich geschützt -

14/02/2018 10:1  
W. Kothhammer GmbH (14586)  
Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
www.kothhammer.de  
Bestell-Fax: 0711 7863-9400 E-Mail: dgw@kothhammer.de

## Beschlüsse des Gemeinderates Trossin

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21.01.2018 wurde der folgende Beschluss gefasst:



### Beschluss-Nr.: 166-27/18

Der Gemeinderat beschließt für das Haushaltsjahr 2018 eine überplanmäßige Ausgabe auf dem Produkt 11.17.01.87 – SK 785130 – Maßnahme B0000007 – GLM Bus- und Wartehäuser in Höhe von EUR 3.100,00 zu Lasten des Basiskapitals, welche durch vorhandene Eigenmittel refinanziert wird.

## Andere Behörden informieren



### Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Verfahrensgebietes

Verfahren: ehemalige Milchviehanlage Drebligar, Mittelhufen  
 Gemarkung: Drebligar, Flur 1  
 Gemeinde: Elsnig  
 Verfahrens- Nr.: TO/B20

#### I. Beschluss zur 1. Änderung des Verfahrensgebietes

##### 1. Anordnung

Das mit Bodenordnungsbeschluss vom 28. Juli 2006 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), in der heute geltenden Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung sowie § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl S. 1429) in der heute geltenden Fassung geringfügig geändert.

##### 2. Verfahrensgebiet

Gemäß Bodenordnungsbeschluss vom 28. Juli 2006 umfasst das Verfahrensgebiet die Flurstücke Nr. 43/3; 43/5; 43/7 und 167/45 (jetzt Flurstück 45/1 und 45/2) Flur 1 der Gemarkung Drebligar mit insgesamt 7,5004 ha. Zum Verfahrensgebiet wird nun das Flurstück Nr. 168/45 Flur 1 Gemarkung Drebligar hinzugezogen. Die Fläche der hinzukommenden Flurstücke beträgt 22 m<sup>2</sup>. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 7,5026 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Gebietskarte (Maßstab 1: 1500) durch grünfarbene Umrandung dargestellt. Die Gebietskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses.

##### 3. Beteiligte

Die Eigentümer der zum geänderten Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke und der Gebäude/Anlagen sind Teilnehmer am Verfahren. Nebenbeteiligte sind die Inhaber von Rechten an den Grundstücken und an den Gebäuden/Anlagen, die Gemeinde sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

##### 4. Anordnung der Verfügungsbeschränkung

Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes ordnet das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung nach § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) an, dass die Teilnehmer nur mit

Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung über dingliche Rechte an ihren Grundstücken bzw. Gebäuden/Anlagen sowie über grundstücksgleiche Rechte verfügen dürfen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderung des Bodenordnungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen Amt für Ländliche Neuordnung, Hausanschrift: Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg, Postanschrift: 04855 Torgau oder einem der weiteren Verwaltungsstandorte des Landratsamtes Nordsachsen Schlosstraße 27, 04860 Torgau, Südring 17, 04860 Torgau, Fischerstraße 26, 04860 Torgau, Dr.-Belian-Straße 4 und 5, 04838 Eilenburg, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Zugangseröffnung für die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgt über die E-Mail-Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de. Die Schriftform kann auch durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes („absenderbestätigt“) ersetzt werden. Die Zugangseröffnung hierfür erfolgt über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de. Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Eilenburg, den 02. Januar 2018

gez. Wirsching

Amtsleiter/Amt für Ländliche Neuordnung

### II. Hinweise zum Änderungsbeschluss

#### 1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch der o. a. Flurstücke nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung schriftlich beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, 04855 Torgau oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5, 04838 Eilenburg, anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 14 Abs. 3 FlurbG).

#### 2. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an dem Grundstück im Verfahrensgebiet erhebt das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, dem Grundbuchamt die entsprechenden Urkunden, wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss etc., vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

**3. Zeitweilige Eigentumsbeschränkungen**

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung kann den früheren Zustand auf Kosten der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflanze, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung beseitigt werden.

Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 Abs. 3 FlurbG). Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3, Buchstaben b) und c) sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 154 Abs. 1 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

**Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort der 1. Änderung des Bodenordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietskarte**

Verfahren: ehemalige Milchviehanlage Drebligar, Mittelhufen  
 Gemarkung: Drebligar, Flur 1  
 Gemeinde: Elsnig  
 Verf.-Nr.: TO/B20  
 In der Gemeindeverwaltung Elsnig liegt ab 15. Februar 2018 während der Dienstzeiten

montags	9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 8.00 Uhr
mittwochs	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr
freitags	geschlossen

der Beschluss zur 1. Änderung des Verfahrensgebietes bestehend aus  
 I Bodenordnungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung  
 II Hinweise zum Bodenordnungsbeschluss  
 III Begründung Gebietskarte  
 liegt zwei Wochen lang zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Elsnig, den 1. Februar 2018



**Das Amtsblatt der Stadt Dommitzsch, der Gemeinde Elsnig  
und der Gemeinde Trossin**

erscheint monatlich, jeweils mittwochs.

- **Herausgeber:**  
 Stadt Dommitzsch, Markt 1, 04880 Dommitzsch  
 Gemeinde Elsnig, Bahnhofstraße 6, 04880 Elsnig  
 Gemeinde Trossin, Dahlenberger Straße 9, 04880 Trossin

- **Verlag und Druck:**  
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
 Telefon: (03535) 489-0  
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Dommitzsch - Frau Heike Karau, Dommitzsch der Gemeinde Elsnig - Herr Karlheinz Herrmann, Elsnig der Gemeinde Trossin - Herr Bringfried Otto, Trossin

- **Verantwortlich für Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM